

---

Landeshauptstadt Hannover - - Datum 03.05.2004

## **Einladung**

zur 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten am  
Freitag, 14. Mai 2004, 14.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

---

## Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
  1. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die  
Region Hannover,  
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf  
(Drucks. Nr. 0818/2004 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
  2. Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld  
(Drucks. Nr. 0551/2004)
  3. Anfragen und Mitteilungen
  4. Antrag der FDP-Fraktion zu Großflächenplakate in der Landeshauptstadt  
Hannover  
(Drucks. Nr. 0955/2004)
    - 4.0.1. Bericht des Dezernenten - öffentlicher Teil -

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt  
Wirtschafts und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Verwaltungsausschuss  
An die Stadtbezirksräte 01 - 13  
(zur Kenntnis)

Nr. 0818/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region  
Hannover,  
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf**

**Antrag,**

der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Beschlussvorlage hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages:**

A. Verfahren

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Hannover trat am 9. Oktober 1997 in Kraft. Das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Programms geltende Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) i.d.F. vom 27.04.1994 bestimmte in § 8 Abs. 5, dass Regionale Raumordnungsprogramme innerhalb von sieben Jahren nach ihrem Wirksamwerden neu aufzustellen sind. Mit der Gesetzesfassung vom 18.05.2001 wurde diese Frist auf 10 Jahre verlängert. Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuhalten, stellt die Region Hannover das RROP neu auf.

Mit Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten am 17.12.2002 waren die Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen aufgefordert worden, Hinweise, Anregungen und

Informationen über eigene Planungsabsichten bzw. Planungsgrundlagen für die Erarbeitung des Programmwurfes mitzuteilen. Die Landeshauptstadt Hannover hat sich dazu mit Schreiben vom 19.03.2003 geäußert. Die Fraktionen des Rates sowie die Einzelmitglieder im Rat wurden darüber mit Anschreiben vom 24.04.2003 unterrichtet.

Der von der Verwaltung der Region erarbeitete Entwurf wurde vom Regionsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 05.02.2004 hat die Region Hannover das Beteiligungsverfahren eingeleitet und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme möglichst bis zum 15.06.2004, spätestens aber bis zum 30.06.2004, gegeben.

Für eine frühzeitige Beratung wurden den Fraktionen des Rates sowie den Einzelmitgliedern im Rat mit Anschreiben vom 11.02.2004 die Beteiligungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Region Hannover hat über die gesetzlich erforderliche Beteiligung hinaus zur allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwurfsunterlagen für eine Dauer von 2 Monaten zur Einsicht ausgelegt. Die Städte und Gemeinden der Region wurden gebeten, die Unterlagen bei ihnen ebenfalls auszulegen. Die Auslegung erfolgt seit dem 25.03. bis zum 27.05.2004 mit der Möglichkeit, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Region Hannover Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die entsprechende Bekanntmachung in den hannoverschen Tageszeitungen ist am 18.03.2004 erfolgt. Zusätzlich führt die Region Hannover öffentliche Informationsveranstaltungen am 04.05.2004 in Langenhagen und am 18.05.2004 in Laatzen durch.

Die Erörterung vorgebrachter Anregungen und Bedenken wird voraussichtlich bereits in der 35. KW (25. bis 27. August 2004) stattfinden.

## B. Inhalt

Regionale Raumordnungsprogramme sind aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Dabei sind die konkreten Ziele der Raumordnung zu übernehmen und - soweit erforderlich und nicht dem LROP entgegenstehend - näher festzulegen und zu ergänzen. Daneben sind die Ziele festzulegen, die den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind.

Dem (verbindlichen) RROP ist ein Gesamtträumliches Leitbild für die Entwicklung der Region vorangestellt, das nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist, da die Aussagen dieses Leitbildes keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Sie stellen lediglich einen regionalpolitischen Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Entwicklung der Region dar.

Das RROP 2005 soll veränderten Rahmenbedingungen und wichtigen überregionalen und regionalen Entwicklungstrends, wie z.B. der Bevölkerungsentwicklung mit Auswirkungen auf den Wohnungsbau, dem wirtschaftlichen Strukturwandel, den Entwicklungen im Einzelhandel und im Verkehrsbereich und den Belangen des Ressourcenschutzes sowie den Anforderungen des Klimaschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung tragen.

Der Entwurf des RROP 2005 weist - gemäß dem Beteiligungsanschreiben der Region Hannover - folgende inhaltliche Schwerpunkte auf:

- Auf Grund der stagnierenden Bevölkerungszahl in der Region Hannover kommt der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen/zentralörtlichen Standorte zur Auslastung der vorhandenen Infrastruktur eine verstärkte Bedeutung zu, die im Entwurf unter anderem durch die Ausweisung zusätzlicher Grundzentren in der Stadt

Hemmingen, Stadt Ronnenberg und der Gemeinde Wedemark verdeutlicht wird.

- Hieran anknüpfend und zur Verhinderung einer Zersiedlung wird die Entwicklung der ländlichen Siedlungen einer konkreteren Differenzierung in entwicklungsfähige und auf die Eigenentwicklung zu beschränkende Siedlungen unterzogen. Maßstab der Eigenentwicklung ist zukünftig nicht mehr die Orientierung am Bevölkerungswachstum, sondern am örtlich vertretbaren Flächenwachstum. Dieses Vorgehen, das den Städten und Gemeinden Transparenz bezüglich ihrer Entwicklungsspielräume in den ländlichen Ortschaften gibt, ist mit diesen intensiv erörtert worden.
- Im Verkehrsbereich (ÖPNV) ist eine Integration der wesentlichen Aussagen des Nahverkehrsplans erfolgt. Festlegungen zum Radwegenetz werden nach Abschluss einer laufenden Untersuchung aufgenommen.
- Im Bereich des Naturschutzes werden Vorgaben und Erkenntnisse zu europäischen, nationalen (FFH, NATURA 2000) und regionalen Gebietsschutz einschließlich eines verstärkten Vogelschutzes aufgegriffen. Die landwirtschaftliche Nutzung in den "Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft" (Vogelschutzgebiet) wird in der Regel nicht eingeschränkt.
- Die Rohstoffgewinnung erfolgt überwiegend in den bisher ausgewiesenen Bereichen; in wenigen Fällen sind Erweiterungen bzw. Neuausweisungen vorgesehen.
- Bezüglich der Windenergienutzung und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz hat eine Bewertung von Standorterweiterungen und neuen Standorten ergeben, dass unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit und örtlichen Akzeptanz nur noch wenige Standorterweiterungen (*außerhalb der Landeshauptstadt Hannover; d. Verw.*) möglich sind, die entsprechend aufgenommen wurden.
- Die durch das Landes-Raumordnungsprogramm eröffnete Möglichkeit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen "Vorranggebiete für Hochwasserschutz" auszuweisen, wird in dem vorliegenden Entwurf für den Bereich der Leine angewandt.

Entsprechend der Vorgabe des § 3 NROG wird eine optische Unterscheidung von (verbindlichen) Zielen der Raumordnung (in Fettdruck) und den der Abwägung unterliegenden Grundsätzen der Raumordnung vorgenommen.

#### C: Bewertung des Entwurfs des RROP 2005 durch die Verwaltung

Bereits mit den Allgemeinen Planungsabsichten hat die Region Hannover das Ziel angekündigt, mit der Neuaufstellung des RROP im wesentlichen das geltende Programm aktualisiert fortzuschreiben, geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und durch angemessene Straffung den Regelungscharakter zu betonen. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Absicht als weitgehend gelungen umgesetzt bewertet werden.

Der Entwurf des RROP 2005 enthält keine Zielkonflikte grundsätzlicher Art. Zu einzelnen Teilen des Entwurfes soll Stellung genommen werden. Vorschläge für Formulierungsänderungen sind jeweils in Kursiv-Schrift angegeben.

#### D: Vorschlag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide (Drucksache Nr. 15-2591/2003)

Der Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide hatte mit Beschluss vom 10.12.2003 Rat und Verwaltung aufgefordert, rechtzeitig in das Aufstellungsverfahren zum RROP die Forderung der Landeshauptstadt Hannover einzubringen, den Bereich östlich der Prüßentritt in

Isernhagen-Süd als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und davon Abstand zu nehmen, hier eine Vorhaltefläche für Wohnen auszuweisen.

Auf Antrag der Verwaltung hat der Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 18.03.2004 entschieden, das Anliegen des Stadtbezirksrates in die Entscheidungsfindung zur Stellungnahme zum Entwurf des RROP einzubeziehen.

Der Entwurf des RROP 2005 berücksichtigt **nicht** die langfristig als Entwicklungsoption im städtischen "Einfamilienhausprogramm 2001 bis 2003" enthaltene "Vorschaufäche" in Isernhagen-Süd / Prüßentrift. Sowohl die Festlegung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" die Festlegungen "Vorsorgegebiet für Erholung" und "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft" bleiben in diesem Gebiet gegenüber dem geltenden RROP unverändert. Auch eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes ist von der Region nicht beabsichtigt. Insofern erübrigt sich, der Region Hannover die vom Stadtbezirksrat gewünschte Forderung zu übermitteln. Ferner wird mit der in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Stellungnahme auch seitens der Landeshauptstadt Hannover keine Aufnahme der Entwicklungsoption in das RROP gefordert. Mit der dort getroffenen Formulierung wird klargestellt, dass Voraussetzung für eine auch regionalplanerische Berücksichtigung eine - heute nicht absehbare - Bedarfslage und entsprechende Entscheidungen der zuständigen städtischen politischen Gremien wären.

**Die Verwaltung beantragt, der in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.**

61.15  
Hannover / 20.04.2004

Region Hannover  
Team Regionalplanung  
Postfach 147

30001 Hannover

Frau Malkus-Wittenberg /  
Herrn Porbeck  
609  
43901 / 43794

3.21.9-RRÖP 2005

05.02.2004

61.15

Juni 2004

### **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RRÖP 2005) für die Region Hannover**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten - Schreiben vom 17.12.2003 - hatten die Städte und Gemeinden sowie die übrigen Beteiligten am Aufstellungsverfahren Gelegenheit, ihre Anforderungen an das neu aufzustellende RRÖP mitzuteilen. Die Landeshauptstadt Hannover hatte sich mit Schreiben vom 19.03.2003 geäußert.

Mit den Allgemeinen Planungsabsichten war als Ziel für die Neuaufstellung benannt worden, das geltende RRÖP 1996 im Wesentlichen zu aktualisieren, fortzuschreiben und unter angemessener Straffung den Regelungscharakter zu betonen. Diese Absicht kann aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover als gelungen umgesetzt bezeichnet werden. Vor allem zeichnet sich der Entwurf des RRÖP 2005 durch regionalplanerische Kontinuität aus. Die Aufgabe, sich neuen Regelungsbereichen (z.B. verstärkter Hochwasserschutz) zu widmen, wird in angemessener Weise bewältigt.

Zu begrüßen ist auch die Nutzung zeitgemäßer Technologien durch die Beteiligung am Entwurf mittels CD-ROM. Die neue Plangrafik trägt zur besseren Lesbarkeit bei.

Anerkannt wird die Betonung der besonderen Rolle der Landeshauptstadt Hannover in der und für die Region Hannover sowohl im - nicht verbindlichen - Gesamträumlichen Leitbild als auch in den verbindlichen Zielen der Raumordnung im Kapitel D 1 der Beschreibenden Darstellung. Die Landeshauptstadt sieht sich darin in ihrer Aufgabe und in ihrer Verantwortung für die Region Hannover gestärkt. Die Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel erscheint in angemessener Weise bewältigt.

## **Gesamträumliches Leitbild für die Region Hannover**

Der Aufstellung des RROP 1996 war eine umfangreiche und intensive Diskussion zur Entwicklung eines Gesamträumlichen Leitbildes für die Hannover Region vorausgegangen, das zu einem wesentlichen Teil auf die Chancen in Folge der Weltausstellung EXPO 2000 und auf deren Anforderungen Bezug nahm. Auch dem RROP 2005 soll ein Gesamträumliches Leitbild voran gestellt werden. Das bisherige Leitbild wird - wie der Entwurf des RROP 2005 selbst - in gestraffter Form fortgeführt und veränderten Bedürfnissen angepasst. Das Leitbild nimmt zwar nicht an dem Beteiligungsverfahren teil, dennoch seien aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover einige Anmerkungen erlaubt.

### zu 1.2: Soziale und solidarische Region

Vorgeschlagen wird, den 2. und 3. Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*Und es besteht nach wie vor die Gefahr sozial-räumlicher Polarisierungstendenzen, insbesondere in der Kernstadt Hannover.*

### zu 2.: Herausforderungen an die Region oder 3.: Kompetenzen der Region Hannover

Vermisst werden Aussagen zum Thema "Bürgergesellschaft". Zur Ergänzung wird vorgeschlagen:

*Die Bürgergesellschaft, also die aktive (mit)gestaltende Rolle der Menschen in und für die Gesellschaft (neben Politik, Verwaltung, Institutionen, Wirtschaft) wird in den unterschiedlichen Handlungsfeldern (Soziales, Kultur, Umwelt, Stadtentwicklung) an Bedeutung zunehmen. Gründe liegen vor allem in der Individualisierung und Polarisierung der Gesellschaft, wachsenden Problemen und Aufgaben einerseits und begrenzten staatlichen und kommunalen Handlungsspielräumen andererseits. Die Bürgergesellschaft verfügt über erhebliche Kompetenzpotenziale und Humanressourcen, die auf kommunaler Ebene, aber auch auf regionaler Ebene, stärker aktiviert werden können und müssen. Das Gemeinwesen braucht das bürgerschaftliche Engagement der Menschen, um eine tragfähige Zukunft zu haben. Die Stärkung der Bürgergesellschaft muss deshalb als eine verpflichtende Aufgabe des Gemeinwesens begriffen werden.*

### zu 3.5: Kompetenz für Mobilität

Neben den dort erwähnten positiven Aspekten zum Thema Mobilität in der Region Hannover sollte auch die vorhandene Kompetenz in Bezug auf ein notwendiges Verkehrsmanagement zum Ausdruck gebracht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

*Aus der Entwicklung ihres beispielhaften Nahverkehrssystems und dessen Profilierung durch innovative Lösungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie mit der beispielhaften verkehrsträgerübergreifenden Verkehrsmanagementzentrale besitzt die Region Know-how, das international nachgefragt wird.*

## Entwurf des RROP 2005

Für den Entwurf des RROP 2005 selbst ist zunächst festzuhalten, dass Zielkonflikte grundsätzlicher Art nicht bestehen. Zu einzelnen Teilen des Entwurfes nimmt die Landeshauptstadt Hannover im folgenden Stellung. Vorschläge für Formulierungsänderungen sind jeweils in Kursiv-Schrift angegeben.

### **D 1.1: Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover**

#### **D 1.1 - 02**

Die zum regionalplanerischen Ziel erklärte Stärkung des Oberzentrums Hannover durch Ausrichtung öffentlicher und privater Planungen und Maßnahmen auf das dreistufige zentralörtliche System wird begrüßt.

### **D 1.5: Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogener Freiraumschutz**

#### **D 1.5 - 04 und 06/ Zeichnerische Darstellung**

Anregungen zur Berücksichtigung aktueller städtebaulicher Wohnsiedlungsentwicklungen hatte die Landeshauptstadt Hannover mit ihrer Stellungnahme zu den Allgemeinen Planungsabsichten vom 19.03.2003 gegeben. Es handelte sich dabei um die Entwicklungen in

- Seelhorst / Hoher Weg, Peiner Straße
- Isernhagen-Süd / Teichwiesen
- Wettbergen / In der Rehre-Süd
- Wülferode

Auf eine langfristige Entwicklungsoption gemäß dem "Einfamilienhausprogramm 2001 bis 2003" im Bereich Isernhagen-Süd / Prüßentrift mit dem Status einer Vorschaufläche wurde ergänzend hingewiesen. Nachfolgend hat die Region Hannover in zwei Arbeitsterminen mit den Gemeinden die gegebenen Anregungen und zusätzlichen Korrekturbedarf im Detail erörtert.

Der Entwurf des RROP 2005 berücksichtigt die stadthannoverschen Anregungen in folgenden Punkten:

#### Neuaufnahme von Siedlungsentwicklungen / Rücknahme der Freiraumfunktionen

- Wettbergen / In der Rehre-Süd  
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" sowie der Vorsorgegebiete "für Erholung" und "für Natur und Landschaft" bei gleichzeitiger Festlegung eines "Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung" gemäß dem eingeleiteten 181. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
- Isernhagen-Süd / Teichwiesen  
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" sowie des "Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft" gemäß dem eingeleiteten 175. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
- Seelhorst / Hoher Weg, Peiner Straße  
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" bezüglich der Teilfläche B gemäß dem Antrag der Landeshauptstadt Hannover zur Änderung des RROP auf der Grundlage des 174. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan
- Wülferode  
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" entsprechend dem eingeleiteten 131. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan

- 4 -

- 4 -

#### Korrektur- und Ergänzungsbedarf zur Abgrenzung der Freiraumfunktionen

- Misburg / HPC-Grube I

Festlegung als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" und "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft", auch gemäß dem abgeschlossenen 82. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 82.1

- Misburg-Nord und -Süd / Mergelabbaubereich  
Anpassung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" an das im Landes-Raumordnungsprogramm mit der Änderung und Ergänzung 2002 festgelegte "Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung" (s.a. Stellungnahme zu D 3.4-02) gemäß den Zielsetzungen des eingeleiteten 82. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 82.2
- Anderten / Eisteichweg, Bugstraße  
Anpassung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" sowie der Vorsorgegebiete "für Erholung" und "für Natur und Landschaft" an die städtebauliche Entwicklung gemäß den abgeschlossenen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Nrn. 58 und 154
- Seelhorst / Seelhorster Garten  
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumsicherung" sowie des "Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft" an die bestehenden Bauleitpläne
- Seelhorst / Vor der Seelhorst  
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" an die örtlichen Gegebenheiten
- Wülferode  
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" an das bestehende Landschaftsschutzgebiet
- EXPO-Gelände Süd  
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumsicherung" an die bestehenden Bauleitpläne
- Davenstedt / Brachvogelweg  
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumsicherung" an das bestehende Landschaftsschutzgebiet
- Stöcken / Friedhof  
Neu-Festlegung als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" im Sinne der Gleichbehandlung aller großen historischen Gartenfriedhöfe

Die bedeutsamste Neu-Festlegung einer Siedlungsentwicklung unter gleichzeitiger Rücknahme entgegenstehender Festlegungen ist ohne Zweifel die Aufnahme der Entwicklung in Wettbergen / In der Rehre-Süd. Durch frühzeitige Einbindung der Region Hannover in den Planungsprozess ist es gelungen, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Entwurf des RROP 2005 zu schaffen. Auch im Sinne der Zielformulierungen des Entwurfes für die Siedlungsentwicklung in der Region wird die hier angestrebte Wohnsiedlungsentwicklung als Beitrag zur Verhinderung von Abwanderung und als Maßnahme zur Vermeidung von Zersiedlung verstanden. Die Landeshauptstadt Hannover geht davon aus, dass die Festlegung des den Freiraum südlich des Hirtenbaches mit dem Stadtfriedhof Ricklingen verbindenden Grünzuges als Ziel-darstellung im regionalen Maßstab erfolgt ist und die nähere Definition in Lage und Dimension der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten bleibt.

Für im Entwurf des RROP 2005 bisher nicht berücksichtigte Entwicklungsabsichten (Isernhagen-Süd / Prüßentrift) verzichtet die Landeshauptstadt Hannover zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Absicherung im RROP. Erforderliche Anträge zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem RROP werden erst bei sich abzeichnendem Bedarf und nach Vorliegen entsprechender Beschlüsse ihrer Gremien zu stellen sein.

- 5 -

- 5 -

## **D 1.6.1: Zentrale Orte und zentralörtliche Funktionen**

### **D 1.6.1 - 01 und 02**

Die beabsichtigten Zielformulierungen heben die besondere Bedeutung der Landeshauptstadt Hannover und ihre Entwicklungspotenziale hervor. Ihre Bemühungen um Standortsicherung und -entwicklung werden damit unterstützt.

#### **D 1.6.1 - 03**

Die Stadt Langenhagen als Mittelzentrum erfüllt gemäß raumordnerischer Festlegung mit dem Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover.

Die Landeshauptstadt Hannover hatte zu dem Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogrammes bzgl. der damals beabsichtigten Neuordnung des Zentrale Ortesystems in ihrer Stellungnahme (Schreiben vom 12.06.2001) gefordert, die vom Land Niedersachsen für die Stadt Langenhagen vorgesehene Festlegung als "Mittelzentrum für oberzentrale Ergänzungsfunktionen" eindeutig auf den Flughafen Hannover-Langenhagen zu beziehen. Die weiterhin geltende Begründung dafür lautete:

"Die Stadt Langenhagen soll neu als Mittelzentrum für oberzentrale Ergänzungsfunktionen festgelegt werden. Diese Funktion können gemäß den Erläuterungen Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft zu Oberzentren übernehmen, die sich durch regional bedeutsame Standort- und Entwicklungspotenziale auszeichnen, die auch das Oberzentrum unterstützen. Die so bestehende Unterstützung der Stadt Langenhagen beruht allein auf der Bereitstellung von Flächen für den Flughafen Hannover-Langenhagen und damit im Zusammenhang stehender Betriebe. Es sollte durch den angeregten Zusatz verdeutlicht werden, dass sich die das Oberzentrum Hannover ergänzende Funktion auf den Flughafen bezieht und beschränkt."

Die Landeshauptstadt Hannover hebt noch einmal deutlich hervor, dass die Ansiedlung von Betrieben in der Umgebung des Flughafens mit der oberzentralen Ergänzungsfunktion Langenhagens in engem Funktionszusammenhang stehen muss. Darüber hinausgehende Einzelhandelsansiedlungen - etwa zur Anreicherung der Flughafen-Infrastruktur - bedürfen im Einzelfall einer eingehenden raumordnerischen Beurteilung und Abstimmung. Mit den im Entwurf des RROP 2005 vorgesehenen Festlegungen in Abschnitt D 1.6.1 sowie in der Beikarte 1a wird den Belangen der Landeshauptstadt Hannover ausreichend Rechnung getragen.

#### **D 1.6.1 - 04 / Zeichnerische Darstellung und Beikarte 1a - Regionales Einzelhandelskonzept**

Mit dem in der 4. Änderung zum RROP 1996 umgesetzten Regionalen Einzelhandelskonzept wurde bereits ein wesentlicher Beitrag zur regionalplanerischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Großraum bzw. in der Region Hannover geleistet. Die darin enthaltenen Zielsetzungen werden nun konsequent fortgeführt.

In der Zeichnerischen Darstellung sowie in den verbindlichen Beikarten 1a und 1b - in anderem Maßstab - sind die zentralörtlichen Standortbereiche, die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte, die Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten sowie die herausgehobenen Fachmarktstandorte abschließend festgelegt.

Die Landeshauptstadt Hannover bittet um folgende Ergänzungen / Korrekturen:

- Die Konversionsfläche "Freiherr-von-Fritsch-Kaserne" in Hannover-Sahlkamp ist nicht einbezogen in die Festlegung des "zentralörtlichen Standortes / Ergänzungsbereich (Oberzentrum)". Für das ehemalige Militärgelände ist die Nachnutzung mit Wohnen und gewerblichen Einrichtungen geplant. Zur Sicherstellung der Nahversorgung des geplanten Wohngebietes und zur Absicherung und Entwicklung der Versorgung im nördlichen Teil der Stadtteile

Sahlkamp und Bothfeld ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes mit Lebensmitteleinzelhandel/-handwerk und ergänzenden Dienstleistungen vorgesehen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist in Vorbereitung.

- Im Stadtteil Brink-Hafen, südlich des Industrieweges, besteht ein regionalplanerisch abgestimmter Baumarkt-Standort (Marktkauf). Um diesen Standort sollten die Festlegungen in der Beikarte 1a ergänzt werden.
- Im Bereich "Anderten - Höversche Straße" ist ein Standort für einen Baumarkt festgelegt. Der bisher dort betriebene Baumarkt ist nicht mehr existent, der hier geltende Bebauungsplan schließt Einzelhandel aus. Die Standortfestlegung in der Beikarte 1a sollte daher gelöscht werden.
- Im Bereich des südwestlichen Kronsberges (südlicher Wohnungsbau-Cluster) ist in der Zeichnerischen Darstellung ein "Versorgungskern der zentralen Standorte" festgelegt. Diese Festlegung entspricht weder der Beikarte 1a noch einer etwa darüber hinausgehenden städtebaulichen Absicht und wäre zu löschen.
- Entlang der Hildesheimer Straße zwischen Südschnellweg und Deveser Straße ist in der Zeichnerischen Darstellung ein "Versorgungskern der zentralen Standorte" festgelegt. Tatsächlich handelt es sich gemäß Beikarte 1a aber nur um die Festlegung "Standortbereich (Oberzentrum)". Eine Korrektur wäre erforderlich.

#### **D 1.6.1 - 05**

Das mit der 4. Änderung des RROP 1996 eingeführte Regionale Einzelhandelskonzept hat sich aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich bewährt. Mit der Neuaufstellung des RROP 2005 wird es fortgeschrieben.

Als Grundsatz der Raumordnung ist wie bisher zur Klärung von Zweifelsfragen bzgl. der Einordnung eines Vorhabens in die jeweilige zentralörtliche Stufe ein Moderationsverfahren gefordert. Die Durchführung eines Moderationsverfahrens ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben und die Entscheidung darüber obliegt der Region im Einzelfall. Die jüngsten Erfahrungen mit der Einzelhandelsentwicklung am Standort Isernhagen-Altwarmbüchen zeigen, dass die Frage, welcher der Beteiligten die Einleitung eines Moderationsverfahrens veranlasst, ungeklärt ist und einer Klarstellung bedarf. Die Landeshauptstadt Hannover empfiehlt diese in folgender Weise vorzunehmen:

In Zweifelsfragen, ob ein Vorhaben der grundzentralen (mittelzentralen) Stufe entspricht, ist *auf Antrag der Standortgemeinde oder der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Gemeinde oder von Amts wegen* eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

#### **D 1.6.1 - 06**

Mit dem RROP 2005 werden herausgehobene Fachmarktstandorte festgelegt. In Bezug auf die Entwicklung dieser Standorte regt die Landeshauptstadt an, hierfür grundsätzlich Höchstgrenzen der Verkaufsflächen zu definieren, die innerhalb der Geltungsdauer des Programms nicht überschritten werden dürfen. Damit könnte eine unerwünschte Entwicklung aus regionalplanerischer Sicht wirksam vermieden werden. Für Standorte, an denen noch Reserven gegeben sind,

wird mit einer derartigen Festlegung der Entwicklungsspielraum festgelegt und transparent gemacht.

In Langenhagen-Westfalenstraße soll ein "herausgehobener Fachmarktstandort" festgelegt werden. Für diese von der Stadt Langenhagen geplante Fachmarktansiedlung wurde bereits im Jahre 2002 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren hatte die Landeshauptstadt Hannover in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2003 festgestellt, dass zwar im Rahmen der 4. Änderung des RROP 1996 das Gelände an der Westfalenstraße als geplanter Fachmarktstandort festgelegt wurde und damit die Ansiedlung eines Baumarktes und eines sonstigen Fachmarktes als abgestimmt gelten kann, dass jedoch für die Ansiedlung eines Möbelmarktes noch raumordnerischer Abstimmungsbedarf bestand. Bedenken hatte sie insbesondere gegen die Größenordnung und Anzahl der geplanten Fachmärkte vorgebracht.

Das Raumordnungsverfahren ist nicht zu Ende geführt worden. Mit dem RROP 2005 soll nunmehr der Bereich Langenhagen-Westfalenstraße als herausgehobener Fachmarktstandort für die Branchen Bauen und Wohnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll die Ansiedlung eines weiteren sonstigen Fachmarktes zulässig sein, dessen raumordnerische Verträglichkeit jedoch noch nachzuweisen wäre. Auf eine Begrenzung des Verkaufsflächenanteils für innenstadtrelevante Sortimente (auch als Randsortimente) in prozentualer oder absoluter Weise wird im Entwurf des RROP 2005 verzichtet. Ferner erfolgt keine Verkaufsflächenbegrenzung für den zulässigen sonstigen Fachmarkt.

Die Landeshauptstadt Hannover akzeptiert, dass auch in dem angrenzenden Mittelzentrum Langenhagen mit rund 50.000 Einwohnern eine Versorgung der Bevölkerung im Fachmarktbereich aufgebaut wird.

Hingegen bringt die Landeshauptstadt Hannover Bedenken vor gegen die Größenordnung der geplanten Fachmärkte. Damit einhergehend ist die Frage zu stellen, ob nicht mit der geplanten Verkaufsfläche (und in Zusammenhang mit den geplanten Branchen) eine Attraktivität und ein Einzugsgebiet generiert wird, das über die Bedarfsdeckung der Standortgemeinde wesentlich hinausgeht.

Die Entscheidung, einen neuen, nicht auf Nachfrage beruhenden sondern ausschließlich angebotsorientierten Standort zu entwickeln, ist nicht nachzuvollziehen.

Das gleiche gilt für den sonstigen Fachmarkt. Bei einer späteren raumordnerischen Abstimmung ist eine Sortimentsausrichtung, die in direkte Konkurrenz zu integrierten Standorten treten würde, auszuschließen.

Da der Standort des neuen Fachmarktzentrum trotz seiner guten Anbindung an die Hauptverkehrsstrassen eine eher randliche Lage zu den Einwohnerschwerpunkten besitzt und ferner, weil gerade in diesem nördlichen Bereich eine ausgesprochene Konkurrenzsituation zwischen gleichartigen, eingeführten Anbietern besteht, wird eine hinreichende Attraktivität für Kunden nur über eine besondere Qualität der Baustruktur und der Präsentation der Sortimente zu erzielen sein. Diese müsste entweder durch ein entsprechend preisgünstiges oder weit gefächertes spezielles Warenangebot erreicht werden. Gerade hierin liegen aber besondere Gefahren für die Innenstädte und Stadtteilzentren.

- 8 -

- 8 -

Die Landeshauptstadt Hannover schlägt daher vor,

- die Größe der Verkaufsfläche insgesamt auf 30.000 m<sup>2</sup> zu reduzieren,
- die Verkaufsfläche des sonstigen Fachmarktes wegen des zu erwartenden hohen Anteils an innenstadtrelevanten Sortimenten, insbesondere Bekleidung, auf 3.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu begrenzen,

- den Verkaufsflächenanteil für innenstadtrelevante Sortimentsbereiche (auch als Randsortimente) für jeden der Fachmärkte auf 700 qm zu beschränken,
- die Entstehung eines Fachmarktzentruns „unter einem Dach“ mit Mall und erhöhter Aufenthaltsqualität zu verhindern (kein „Shop-in-Shop“ Konzept) und
- in Hinblick auf den geplanten Möbelmarkt unbedingt zu verhindern, dass ein „Möbel- Boulevard“ mit differenziertem, hochwertigem Sortiment und qualifizierten Anbietern entsteht, da bereits ein hochwertiges oberzentrales Angebot in der hannoverschen Innenstadt besteht. Hier ist festzulegen, dass nur ein großflächiger Anbieter angesiedelt wird.

Die Landeshauptstadt Hannover weist zudem darauf hin, dass die Formulierung im zweiten Teil des den Fachmarktstandort betreffenden Absatzes unklar ist. Es ist zum einen nicht zu erkennen, ob der gesamte Fachmarktstandort unter der Prämisse, die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich zu beeinträchtigen, steht oder nur der sonstige Fachmarkt. Des weiteren wird zwar bestimmt, dass die Ausweitung innenstadtrelevanter Sortimente über die raumordnerisch abgestimmte Größenordnung unzulässig sei. Offen bleibt aber, welche Größenordnung raumordnerisch abgestimmt ist und ob die Bestimmung für den gesamten Standort oder nur für den Fachmarktstandort gelten soll.

### **D 1.6.2: Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten**

Das IES-Gutachten "Wohnungsmarkt in der Region Hannover" (Heft 8, 2001) weist für die Region Hannover einen Wohnungsbedarf bis zum Jahre 2015 von 40.000 neuen Wohnungen aus. Dieser Wohnungsbedarf entfällt lt. Gutachten ausschließlich auf die übrigen Regionsgemeinden. Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt daher die dem Entwurf des RROP 2005 zugrunde liegende Erkenntnis und Position der Region Hannover, dass auch für die Kernstadt ein Bedarf zur Entwicklung von Wohnstätten besteht. Hierüber hat die Landeshauptstadt die Chance, Tendenzen der Abwanderung, der Suburbanisierung und sozialen Destabilisierung gefährdeter Stadtteile und Nachbarschaften wirkungsvoll zu begegnen. Folgerichtig sind neue Wohngebiete - wie "Wettbergen - In der Rehre - Süd" oder der Siedlungsschwerpunkt "Kronsberg" - berücksichtigt.

#### **D 1.6.2 - 01**

Im Gesamträumlichen Leitbild für die Region Hannover ist am Schluss des Abschnittes 2.1 "Anhaltender Druck auf die Ressource Fläche" zutreffend auf den demografischen Wandel und die darin begründeten veränderten Anforderungen an den Wohnbedarf dargestellt worden. Eine Aussage zur möglichst wohnortnahen stationäre Pflege sollte auch im Entwurf des RROP 2005 getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt 01 um den folgenden Satz zu ergänzen:

*Dabei ist auch auf eine wohnortnahe Sicherung besonderer Wohnbedarfe zu achten, wie sie aus der demografischen Entwicklung für stationäre Pflege und andere Betreuungsformen zu erwarten sind.*

#### **D 1.6.2 - 04 / Zeichnerische Darstellung**

##### Deurag-Nerag

Entsprechend der von der Landeshauptstadt Hannover zu den Allgemeinen Planungsabsichten vorgetragenen Anregung soll die Darstellung eines "Schwerpunktstandortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" auf dem ehemaligen Deurag-Nerag-Gelände - auch im Hinblick auf eine Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover um die Ausrichtung einer IGA im Jahre 2017 - gelöscht werden. Sie regt zur weiteren Unterstützung dieses Entwicklungszieles

mit auch regionaler Tragweite in geeigneter Form und an geeigneter Stelle im RROP eine programmatische Aussage an.

#### Conti Limmer

Einer weiteren Anregung, im Bereich "Conti Limmer" im Hinblick auf die Nachnutzung des ehemaligen Industriegeländes ein Symbol für eine schwerpunktartige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festzulegen, wurde im Entwurf des RROP 2005 ebenfalls entsprochen. Der zwischenzeitlich erreichte Stand der Planungsarbeiten zeigt jedoch, dass hier nicht von einer schwerpunktartigen gewerblichen Entwicklung auszugehen ist und daher die beabsichtigte Festlegung nicht zu begründen wäre. Die Landeshauptstadt Hannover bittet daher darum, die Schwerpunktfestlegung zu löschen und - weil sachgerechter - in den Bereich Lindener Hafen zu verschieben. Zur Konsolidierung und Stabilisierung dieses Gewerbe- und Industriestandortes und zur Abwehr städtebaulich unerwünschter Einzelhandelsnutzungen wurde für dieses Gebiet vor kurzem das 147. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt.

#### Stöcken / Continental, VW

Als neue Anregung bringt die Landeshauptstadt Hannover vor, für den Bereich VW-Werk / Conti Stöcken einen "Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festzulegen. Der traditionelle Industriestandort durchläuft eine dynamische Entwicklung hin zu einem speziell auf die Bedürfnisse des Fahrzeugbaus ausgerichteten Gewerbe- und Industriestandort.

#### EXPO-Park Ost

Im südlichen Kronsbergbereich sind zwei Symbole für die Festlegung von "Schwerpunkten für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" unzutreffend platziert, nämlich im Bereich des Mastbrucher Holzes und im Bereich der südlichen Wohngebietsentwicklung. Die Landeshauptstadt Hannover bittet, die Standortssymbole zu einem zusammenzufassen und im Bereich des Gewerbeparks EXPO-Ost festzulegen.

#### Wohngebiete Kronsberg

Für die Wohnbauflächenentwicklung Kronsberg soll wie im geltenden RROP 1996 ein Standortssymbol für die "Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" festgelegt werden. Angeregt wird, dieses Symbol weiter südlich in den Bereich des mittleren Wohnungsbau-Clusters zu verschieben, damit es sichtbar für den gesamten Entwicklungsbereich steht.

### **D 1.6.3: Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen**

#### **D 1.6.3 - 03**

Zur wirksameren Steuerung der Siedlungsentwicklung ländlich strukturierter Siedlungen werden Funktionszuweisungen als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung" und als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen" vorgenommen. Die Siedlungen mit Ergänzungsfunktion werden enumerativ benannt und zeichnerisch

- 10 -

- 10 -

festgelegt. Im Umkehrschluss sind die in der Auflistung und in der Zeichnerischen Darstellung nicht aufgeführten Siedlungen der Funktion "Eigenentwicklung" zuzurechnen. Der hannoversche Stadtteil Wülferode wird nicht genannt.

Das regionalplanerische Ziel, mit Hilfe der beabsichtigten Festlegungen deutlicher als bisher Zersiedelungstendenzen mit den dazugehörigen Umweltauswirkungen und der Entstehung einer dispersen Siedlungsstruktur entgegenzutreten, wird im Grundsatz von der Landeshauptstadt Hannover mitgetragen.

Soweit jedoch die geplanten Festlegungen dazu führen können, die Entwicklung des Stadtteils Wülferode unangemessen einzuschränken, wird ihnen **widersprochen**.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover ist der Stadtteil Wülferode nicht als ländlich strukturierte Siedlung im Sinne von D 1.6.3 (Merkmal lt. Begründung/Erläuterung: "teilweise noch deutlich ländliche Prägung") einzustufen. In diesem Sinne wird eine regionalplanerische Feststellung dieses Tatbestandes erwartet. Gleichwohl kommt auch nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover für den Stadtteil Wülferode angesichts seiner besonderen Lage nur eine Entwicklung in behutsamer Weise in Betracht. Aus diesem Grunde war nach Abstimmung mit dem Kommunalverband Großraum Hannover im Siedlungsentwicklungskonzept für Wülferode als Grundlage der Planungsziele des 131. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan festgelegt worden, den Gesamtumfang der geplanten Wohneinheiten auf max. 240 Wohneinheiten zu begrenzen. Eine durchschnittliche jährliche Baurate von max. 20 Wohneinheiten soll eine ortsverträgliche Entwicklung sicherstellen. Vorausgesetzt, der Stadtteil Wülferode fiele nach regionalplanerischer Diktion und Festlegung unter die Funktionszuweisung "Eigenentwicklung", würde bei dem dafür anzusetzenden Basiswert von 5 % bis max. 7 % der vorhandenen Siedlungsfläche das seinerzeitige regionalplanerische Abstimmungsergebnis bei weitem nicht erreicht und damit verlassen.

## **D 1.7: Naturräume**

### **D 1.7 - 01**

Ein Hinweis auf die für das europäische Netz "Natura 2000" aus Landessicht bedeutsamen FFH-Gebiete in der Region Hannover wäre sinnvoll. Neben dem "Unteren Leinetal" wäre dies im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover das Waldgebiet "Gaim/Bockmerholz".

## **D 1.8: Vorranggebiete und Vorrangstandorte sowie**

### **D 1.9: Vorsorgegebiete**

#### **Zeichnerische Darstellung**

Anmerkung 1: Die Festlegung der für die Erholung bedeutsamen großen Kleingartenflächen im Stadtgebiet Hannovers als "Vorsorgegebiete für Erholung" ist uneinheitlich. Während die großräumigen Flächen in Burg als solche festgelegt werden, erfolgt die Festlegung für die gleichfalls bedeutsamen Flächen in Hainholz/Vahrenwald und Sahlkamp nicht bzw. nur im unmittelbaren Randbereich des Mittellandkanals. Hier sollte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden, wobei für die Flächen in Hainholz/Vahrenwald entsprechend der Rahmenplanung für den Stadtteil Hainholz die Festlegung auf den Teil nördlich der Bezirkssportanlage zu beschränken wäre.

Anmerkung 2: Die zeichnerische Ausprägung der "Vorranggebiete für Erholung" und der "Vorsorgegebiete für Erholung" sollten in Planzeichenerklärung und Karte angeglichen werden.

- 11 -

- 11 -

Anmerkung 3: Korrektur in der Planzeichenerklärung: Standort mit *der* besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

## **D 2.1: Naturschutz und Landschaftspflege**

### **D 2.1 - 06 / Zeichnerische Darstellung**

In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten "Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" sollen "Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden (Regionaler Kompensationsflächenpool)." Weder aus dieser verbindlichen Beschreibenden Darstellung

noch aus der Begründung/Erläuterung (S. 79) wird hinreichend deutlich, was - im Unterschied zu einem 'Regionalen Kompensationskataster' - unter einem "Regionalen Kompensationsflächenpool" zu verstehen ist. Als Flächenpool wird üblicherweise die vorausschauende Sicherung über Darstellungen bzw. Festsetzungen i.S.v. § 5 Abs. 2a bzw. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB verstanden. Der bauleitplanerische Nachweis der Kompensationsflächen obliegt allerdings den Kommunen in eigener Zuständigkeit, entweder über Einzelfallregelungen oder über von ihnen gebildeten Flächenpools. Bei letzteren können "Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" wertvolle fachliche Orientierungshilfen geben. Von der Bezeichnung als "Regionaler Kompensationsflächenpool" sollte jedoch Abstand genommen werden, da die Flächen nicht von der Region zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist im Bereich des westlichen Kronsberges ein "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" festgelegt. Die Festlegung im geltenden RROP 1996 wird damit fortgeschrieben. Hierzu gibt die Landeshauptstadt Hannover die Anregung, auch den Bereich östlich von Wülferode, entlang der BAB A 7 zwischen Gaim und Bockmerholz in diese Festlegung einzubeziehen. Dieser Bereich stellt einen wichtigen Pufferbereich für das FFH-Gebiet dar und ist bedeutsame Kompensationsfläche.

## **D 2.2: Bodenschutz**

### **D 2.2 - 05**

Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt das regionalplanerische Ziel, für die Leineaue ein Konzept zur Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes nach § 4 des Nds. Bodenschutzgesetzes zu entwickeln.

## **D 2.4: Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

### **D 2.4 - 02**

Die Landeshauptstadt Hannover regt an, Aussagen zum Aufbau eines regionalen Luftschadstoffkatasters sowie zur evtl. Erstellung eines Luftreinhaltungsplanes zu treffen, die Grundlage der aufgrund von EU-Richtlinien künftig anstehenden Umweltprüfungen sein können.

### **D 2.4 - 04**

Schallimmissionspläne (Lärmkarten) dienen nicht dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichem Lärm, sondern "nur" der Erfassung des Lärms.

Nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover kann Lärminderungsplanung keine eigenständige Disziplin sein. Lärminderung ist vielmehr integraler Bestandteil der Fachplanungen (insbesondere der Verkehrsplanung und der Bauleitplanung). Vorgeschlagen wird deshalb, den letzten Halbsatz des Abschnittes wie folgt zu fassen:

- 12 -

- 12 -

“...;für die am höchsten belasteten Bereiche sind zügig *wirkungsvolle Maßnahmen zur Lärminderung* zu treffen”.

### **D 2.4 - 05**

Im Sinne einer weiteren Straffung des RROP sollte darauf verzichtet werden, einzelne Maßnahmen bzw. Grundsätze zur Lärminderung zu benennen; diese sind in anderen Vorschriften wie z.B. dem gerade zur Überarbeitung anstehenden gemeinsamen Runderlass des MU und MW zur "Aufstellung von Lärminderungsplänen" umfassender beschrieben. Die Landeshauptstadt Hannover empfiehlt daher, den Abschnitt 05 ersatzlos zu streichen, da er ansonsten um weitere Maßnahmen, die auch zur Lärminderung beitragen, ergänzt werden müsste.

Es ist zudem anzunehmen, dass auch aus der neuen EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, die bis zum 18. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen ist, Erwartungen geweckt werden, die nicht zu erfüllen sind. Um mögliche überzogene Hoffnungen hinsichtlich einer Lärminderung in Stadt und Region zu relativieren, rät die Landeshauptstadt Hannover deshalb, an geeigneter Stelle in der Begründung/Erläuterung einen Hinweis auf die aus finanziellen Gründen grundsätzlich sehr begrenzten Möglichkeiten einer Lärminderung in der Region zu geben.

### **D 3.1: Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

#### **D 3.1 - 01**

Es wird um Aktualisierung und Ergänzung des 2. Absatzes wie folgt gebeten:

Zur Verstärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Region Hannover sind die Ergebnisse des Hannover-Projekts (*Hannoverimpuls*) einzubeziehen. Die Ergebnisse in Form konkreter Projekte, die eine regionale Raumbedeutsamkeit entfalten, werden in intensiver Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung der Region Hannover *und der Landeshauptstadt Hannover* unter Beachtung der Ziele dieses Programms unterstützt und befördert.

#### **D 3.1 - 02**

Im ersten Spiegelstrich ist in zutreffender Weise die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum hervorgehoben worden. Mit ihrer Funktion als überregionaler Messe- und Wissenschaftsstandort sollte in gleicher Weise verfahren werden. Vorgeschlagen wird die Ergänzung in folgender Form:

... die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum *sowie als überregionaler Messe- und Wissenschaftsstandort*, ...

#### **D 3.1 - 03 und - 04**

Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt die Zielaussage in Abschnitt 03 bzgl. der Nutzung der durch die Weltausstellung EXPO 2000 geschaffenen Standortvorteile und die Nachnutzungspotenziale, insbesondere für die Fläche EXPO-Ost, als Chance für die gesamte Region. Mit dem Entwicklungsziel eines hochwertigen Standortes für Informationstechnologie und Neue Medien hat der Standort in der Region und im Land Niedersachsen ein Alleinstellungsmerkmal.

- 13 -

- 13 -

Im Widerspruch dazu ist im folgenden Abschnitt 04 für eine raum- und siedlungsstrukturelle Arbeitsteilung als Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass dabei insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in den Mittelzentren im Vordergrund steht. Hier sollte eine Ergänzung um das Oberzentrum vorgenommen oder zumindest einschränkend auf die Frage der Geeignetheit der jeweiligen Flächenpotenziale hingewiesen werden.

#### **D 3.1 - 08**

Die Landeshauptstadt Hannover regt an, die Aufzählung der schwerpunktartigen Entwicklungsstandorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen (an zweiter Stelle nach der Innenstadt Hannovers) zu ergänzen um

- ***EXPO Park Hannover als Büro- und Dienstleistungsstandort für IT-Wirtschaft und Neue Medien,***

### **D 3.4: Rohstoffgewinnung**

#### **D 3.4 - 02 / Zeichnerische Darstellung**

Die Festlegung des "Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung" im Bereich Misburg ist den Ausweisungen im Landes-Raumordnungsprogramm in der Fassung der Änderung und Ergänzung 2002 angeglichen worden. Sie greift zudem die abgestimmten städtebaulichen Entwicklungsziele für diesen Raum auf. Die Abgrenzung des "Vorranggebietes" sollte allerdings bis an den östlichen Hafenskanal erweitert werden (s.a. Vorentwurf des 82. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover, Teilbereich 82.2), im übrigen geht die Landeshauptstadt Hannover davon aus, dass die geplanten Abgrenzungen des Mergelabbaugebietes gemäß dem genannten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Grundlage der Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung waren und dass Ungenauigkeiten in der Abgrenzung zeichentechnisch bedingt bzw. durch den regionalen Maßstab begründet sind.

### **D 3.5: Energie**

#### **D 3.5 - 05 / Zeichnerische Darstellung**

Für die Nutzung der Windenergie wird in der Zeichnerischen Darstellung im Bereich des Kronsberges wie im geltenden RROP 1996 ein "Vorranggebiet für Windenergiegewinnung" festgelegt, das in Größe und Zweckbestimmung ausreichend und sachgerecht ist und dem Landschaftsraum Rechnung trägt.

Regionalplanerisches Ziel ist, dass in den Vorranggebieten Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 1,5 MW errichtet werden sollen. Die im RROP 2005 festgelegten "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" sollten nicht nur hinsichtlich der Anlagenleistung, sondern auch hinsichtlich der Positionierung der einzelnen Anlagen innerhalb des Gebietes möglichst optimal ausgenutzt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover regt daher an, als ergänzenden Grundsatz der Raumordnung aufzunehmen:

*Innerhalb der "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" sollen die Anlagen so errichtet werden, dass eine möglichst optimale Ausnutzung des Gebietes erreicht wird. Daher sollen in diesen Gebieten nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht errichtet werden.*

- 14 -

- 14 -

Entsprechend der Beschreibenden Darstellung müsste in der Planzeichenerklärung zur Zeichnerischen Darstellung die Festlegungsart "Vorranggebiete / Vorrangstandort für ... - Windenergiegewinnung" lauten, da es sich nicht nur um einen Standort, sondern bei der Windenergiegewinnung in erster Linie um Vorranggebiete handelt.

### **D 3.6: Verkehr und Kommunikation**

#### **D 3.6.0 Verkehr allgemein**

##### **D 3.6.0 - 04**

Bezüglich der Zielfestlegung zur Umsetzung der Konzeption des Güterverkehrszentrums für die Region Hannover hält die Landeshauptstadt Hannover eine deutlichere Einbindung der Städtischen Häfen für geboten. Vorgeschlagen wird daher, den 2. Absatz des Abschnittes wie folgt zu fassen:

**Das Güterverkehrszentrum (GVZ) der Region Hannover ist am Standort Lehrte festgelegt und zu realisieren. Ergänzend dazu sind als Bestandteile dieser dezentralen GVZ-Konzeption die Standorte Wunstorf (*in Abstimmung mit der Stadt Wunstorf*), Hildesheim-Drispstedt (*in Abstimmung mit der Stadt und dem Landkreis Hildesheim*) und die Städtischen Häfen Hannover (*in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover*) zu sichern.**

### **D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr sowie D 3.6.2 Schienenverkehr**

#### Grundsätzliche Anmerkungen

Auf die der Region Hannover vorliegenden Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Nahverkehrsplan 2003 wird verwiesen. Zum Entwurf des RROP 2005 wird insbesondere angemerkt, dass die im Entwurf des RROP 2005 getroffenen Zielaussagen zum weiteren Ausbau des ÖPNV und SPNV in deutlichem Widerspruch zum aktuellen Handeln der Region stehen: Vor dem Hintergrund der Haushalts- und Finanzlage der Region wird dort die Ausdünnung von Fahrplanangeboten sowie die Reduzierung von Taktzeiten zur Einsparung von Haushaltsmitteln diskutiert, im Gegensatz dazu wird im Entwurf des RROP ein Ausbau von Schienenstrecken gefordert.

In diesem Zusammenhang weist die Landeshauptstadt Hannover ausdrücklich darauf hin, dass sie unter abweichenden Voraussetzungen den Ausbaumaßnahmen des öffentlichen Verkehrs nur insoweit zustimmen kann, als dass finanzielle Lasten von ihr maximal im Rahmen bestehender oder künftig im Einzelfall zwischen den Beteiligten - Stadt, Region, Verkehrsunternehmen und ggf. anderen Dritten - ausgehandelter Vereinbarungen übernommen werden. Dies bedeutet, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen der finanzielle Handlungsspielraum der Landeshauptstadt Hannover beachtet werden muss. In der Regel erfolgt, soweit keine Drittmittel in Anspruch genommen werden, die Finanzierung über die Region als Aufgabenträger. Die Landeshauptstadt Hannover ist indirekt über die Verbandsumlage mit z. Zt. ca. 55 % beteiligt. Weiterhin sind alle sie betreffenden Maßnahmen im Einzelfall mit ihr abzustimmen. Vorliegende Planungen und Konzepte sowie politische Entscheidungen der Landeshauptstadt Hannover sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Finanzierungsvorbehalt für einzelne Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs muss aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover gleichermaßen von der Region als Träger

- 15 -

- 15 -

des ÖPNV gem. § 4 (1) NNVG geltend gemacht werden. Dementsprechend ist es richtig, dass in Bezug auf das operative Geschäft Kostendeckung gefordert wird (vgl. S. 198 NVP) und finanzielle oder personelle Unterstützungen des Aufgabenträgers grundsätzlich nur gemäß des „Least-Cost-Prinzips“ auf Basis von Zielvereinbarungen bzw. als Anschubfinanzierungen erfolgen sollen.

#### **D 3.6.1 - 08 / Zeichnerische Darstellung**

Zwischen den in den Entwurf des RROP 2005 aufgenommenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen einerseits sowie dem Nahverkehrsplan 2003 und dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover andererseits bestehen Diskrepanzen. Einzelne bestehende und geplante Strecken müssen in der zeichnerischen Darstellung ergänzt werden.

Zum Beispiel soll festgelegt werden die Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord (Altwarmbüchen-Misburg). In der Zeichnerischen Darstellung endet die Festlegung in der Bucholzer Straße in Höhe der Heinrichstraße. Diese Darstellung sollte entsprechend der Funktion dieses Streckenastes bis in das Zentrum Misburgs ("Meyers Garten") verlängert werden.

Auch die optionale Flächensicherung der Trasse für eine Verlängerung der Stadtbahnlinie D über den heutigen Endpunkt hinaus bis nach Laatzen sollte entsprechend dem Nahverkehrsplan 2003 als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" dargestellt werden.

### **D 3.6.2: Schienenverkehr**

#### **D 3.6.2 - 03**

Die aufgeführten neu- bzw. auszubauenden Eisenbahnstrecken sollten um den

#### **- Knoten Hannover (Hauptbahnhof)**

ergänzt werden.

#### **D 3.6.2 - "08"**

Die Aussagen zum Schienenverkehr sollten auch Bezug nehmen auf die dezentrale GVZ-Konzeption für die Region Hannover. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, einen neuen Abschnitt mit folgender Formulierung als Grundsatz der Raumordnung einzufügen:

*Als Teilstandorte der dezentralen GVZ-Konzeption sind die Standorte Wunstorf, Hildesheim-Drispstedt und die Städtischen Häfen Hannover zu berücksichtigen.*

### **D 3.6.3: Straßenverkehr**

#### **D 3.6.3 - 02**

Im Abschnitt 02 werden die für die Ausbaustandards der Querschnitts- und Knotenpunktsgestaltung zugrunde gelegten Kriterien benannt. Entsprechend des ihr zukommenden Stellenwertes sollte die Verkehrssicherheit an vorderster Stelle stehen.

#### **D 3.6.3 - 03 / Zeichnerische Darstellung**

Allgemein sei angemerkt, dass bzgl. des in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Netzes der "Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung" nicht in jedem Falle die Kriterien für eine Einstufung in die regionale Bedeutung ersichtlich sind (z.B. beim Innenstadtring). Es wird ange-regt, das festgelegte Netz daraufhin noch einmal zu überprüfen.

- 16 -

- 16 -

Zu einzelnen Bestandteilen des Netzes werden die folgenden Hinweise / Anregungen gegeben:

- Im Bereich nördlich des EXPO-Geländes ist für die festgelegte Verbindung zwischen Wülfe-ler Straße im Norden und Kronsberg-Kreuzung im Süden eine Korrektur erforderlich: Der Straßenzug Stockholmer Allee - Cousteaustraße - Laatze-ner Straße hat nicht mehr die Funktion einer Hauptverkehrsstraße und ist daher im Flächennutzungsplan der Landes-hauptstadt Hannover nicht mehr Teil des Netzes der Hauptverkehrsstraßen. Stattdessen wäre der Straßenzug Weltausstellungsallee - Emmy-Noether-Allee - Kattenbrookstrifft dar-zustellen.
- In Misburg/Anderten ist zwischen Hannoverscher Straße und B 65 der Straßenzug Am Seelberg - Anderter Straße - Höversche Straße festgelegt, so wie er bis zur 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover Bestandteil des Hauptver-kehrsstraßennetzes war. Mit dieser Änderung wurde bereits für den Teilbereich zwischen Güterumgehungsbahn und B 65 eine östlich davon gelegene Umgehungs-Trasse darge-stellt. Für den nördlichen Teilbereich des zur Entlastung des Misburger Zentrums vorgese-henen Verkehrskonzeptes befindet sich die 173. Änderung des Flächennutzungsplanes im

Verfahren, mit dem zwischen Anderter Straße und Hannoverscher Straße eine Trassenführung im Zuge der Kreisstraße in Weiterführung über den Nordteil des Deurag-Nerag-Geländes mit Anschluss an die Straße Am Wasserturm vorgeschlagen wird. Gegenwärtig befindet sich jedoch das gesamte Verkehrskonzept Misburg/Anderten in erneuter Diskussion. Daher sollte erst zu gegebener Zeit eine Angleichung an diesbezügliche städtische Beschlüsse bzw. den Flächennutzungsplan erfolgen.

- Als Ziel der Regionalplanung wird die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nordwesten Hannovers einschließlich der Sicherung einer Option für die Verknüpfung der B 441 mit der B 6 im Bereich Hannover-Ahlem und Hannover-Herrenhausen festgelegt. Die Landeshauptstadt Hannover stimmt mit der Region Hannover in diesem Ziel überein und begrüßt die Festlegung als Option, die hinreichenden Spielraum für spätere Entscheidungen auf der Grundlage weiterer Untersuchungen lässt. Unter diesem Vorbehalt muss sie betrachtet werden. Derzeit werden im Auftrag der Region Varianten zur Zielerreichung untersucht, sog. "Nordwest-Gutachten". Eine abschließende Stellungnahme hierzu und zu den gutachterlich untersuchten Varianten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Landeshauptstadt Hannover erwartet, dass über die Ergebnisse der Untersuchung außerhalb des Zeitdrucks zur Neuaufstellung des RROP 2005 eine innergemeindliche Diskussion ermöglicht wird und die Region Hannover mit den beteiligten Gemeinden einen intensiven Dialog führt. Sie bittet um förmliche Übergabe des Untersuchungsergebnisses, das ihr eine Information der politischen Gremien sowie eine bewertende Stellungnahme ermöglicht.

#### **D 3.6.4: Schifffahrt**

##### **D 3.6.4 - 01 / Zeichnerische Darstellung**

Bezüglich der Zielaussage zum Ausbau des Kanal- und Hafennetzes wird eine Formulierung vorgeschlagen, die die Stichkanäle als Bestandteile des Systems stärker einbezieht und gleichzeitig auch für den Ausbau der Häfen deutlich macht, dass auch hierfür die Grundsätze der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gelten:

***In Ergänzung des Ausbaus des Mittellandkanals ist der Ausbau der Häfen und der Stichkanäle unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durchzuführen.***

- 17 -

- 17 -

Im Bereich des Stichkanals Misburg-Hafen ist die heutige Situation Grundlage für die getroffene Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung. Die Landeshauptstadt Hannover weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung des Mergelabbaubereiches Misburg das Ziel verfolgt wird, den westlichen Kanalzweig (Teutonia-Hafen), der für Hafenzwecke nicht mehr benötigt wird, zu verfüllen und für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für die dazu erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (82. Änderungsverfahren, Teilbereich 82.2) ist die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bereits durchgeführt worden. Zu gegebener Zeit wäre das Verfahren zu einer Änderung des RROP zu klären.

#### **D 3.6.5: Luftfahrt**

##### **D 3.6.5 - 01**

Kein anderer europäischer Standort bietet eine ähnlich ideale Kombination von hoch entwickelter Flughafen-Infrastruktur, direkter Autobahnanbindung und unmittelbar verfügbarer Expansions- bzw. Ansiedlungsflächen im Kernbereich und im angrenzenden Airport Business Park. Aus diesem Grunde sollte der Abschnitt 01 ergänzt werden um folgenden Grundsatz der Raumordnung:

*Die Entwicklung des Flughafens Hannover-Langenhagen zum zentralen Luftfracht-Umschlagplatz und logistischen Kompetenzzentrum in Norddeutschland wird angestrebt.*

### **D 3.7: Bildung, Kultur, Soziales**

#### **D 3.7 - 04**

Auch unter Hinweis auf die Anmerkungen der Landeshauptstadt Hannover zum Gesamtträumlichen Leitbild (s.o.) sollte der Abschnitt ergänzt und wie folgt gefasst werden:

*Die soziale und kulturelle Infrastruktur und das soziale und kulturelle Angebot der Region ist zu sichern und weiter zu entwickeln. Um die Kompetenzen und Möglichkeiten der Bürgergesellschaft für das Gemeinwesen zu aktivieren, sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen hierfür zu sichern, Engagement zu ermöglichen und Kooperation zu fördern.*

Entsprechend müssten die Aussagen in der Begründung/Erläuterung ergänzt werden; hierfür wird vorgeschlagen:

*Die Soziale Infrastruktur mit ihren vielfältigen Organisationen und Einrichtungen ist ein ganz wesentlicher Entwicklungsfaktor für die Region Hannover. Sie schafft ein tragendes Netz für die Stabilität des Gemeinwesens und sie sollte entsprechend gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Die in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen und Entfaltungschancen für die Menschen fördern den sozialen Ausgleich in der Bevölkerung, tragen zur Integration der Gesellschaft bei und sie wirken sozialen Polarisierungstendenzen entgegen.*

Ferner wird um folgende Ergänzung in der Begründung/Erläuterung gebeten (nach dem ersten Absatz auf Seite 108):

*Lebenslanges Lernen als individuelle und gesamtgesellschaftliche Herausforderung benötigt strukturelle Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Grundlagen sollen auf sozialräumlicher Basis in einem Netzwerk Regionale Bildung erarbeitet werden.*

- 18 -

- 18 -

### **D 3.8: Erholung, Freizeit, Sport**

#### **Begründung/Erläuterung**

In der Beschreibenden Darstellung als Grundsatz der Raumordnung sowie in der Begründung zu D 3.8 wurde auf die geplante Regionale Gartenschau 2008 eingegangen, ein Hinweis auf die Internationale Gartenbauausstellung 2017 (IGA 2017), für die die Landeshauptstadt Hannover ihre Bewerbung um die Ausrichtung vorbereitet, fehlt bisher. Die IGA 2017 soll ihr Kernausstellungsgelände auf dem Areal der ehemaligen Erdölraffinerie Deurag-Nerag in Hannover-Misburg haben. Die Bedingungen für eine erfolgreiche Bewerbung erwarten u.a., dass der Standort für eine IGA planungsrechtlich gesichert sein muss. Die Entscheidung darüber wird im Jahre 2005 fallen. Aus diesem Grunde sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Begründung/Erläuterung eine entsprechende regionalplanerische Aussage erfolgen.

### **D 3.9: Wasserwirtschaft**

#### **D 3.9.2: Abwasserbehandlung**

##### **D 3.9.2 - 03**

Die biologische Restabfallvorbehandlung mit Klärschlamm wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr geplant. Der Abschnitt 03 sollte daher wie folgt gefasst werden:

Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind soweit wie möglich stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, *sind diese einer thermischen Behandlung zuzuführen.*

### **zu D 3.9.2 / Begründung/Erläuterung**

Die Aussagen in der Begründung/Erläuterung gehen weiterhin von einer Deponierung von Klärschlamm aus. Die Deponierung ist jedoch ab 01.06.2005 gesetzlich nicht mehr zulässig. Aus diesem Grunde müsste der zweite Halbsatz des ersten Satzes im vorletzten Absatz zu diesem Abschnitt auf Seite 112 entfallen. Der Satz würde dann lauten:

In der Region Hannover wird 2/3 des anfallenden Klärschlammes landwirtschaftlich verwertet, das restliche Drittel wird überwiegend nach Kompostierung sonstig verwertet.

Die Planung der biologischen Mitbehandlung auf der Deponie Lahe wurde aufgegeben. Daher muss der letzte Absatz der Aussagen zum Abschnitt D 3.9.2 wie folgt gefasst werden:

Da Anforderungen des Bodenschutzes und der Altlastenverordnung ebenfalls zu einer Einschränkung der Nutzung führen, müssen alternative Verfahren genutzt werden. *Als solche kommen vor allem thermische Entsorgungsverfahren in Kohlekraftwerken oder in externen Monoklärschlammverbrennungsanlagen in Betracht.*

### **D 3.9.3: Küsten- und Hochwasserschutz**

#### **D 3.9.3 - 02 / Zeichnerische Darstellung**

Die Festlegung des "Vorranggebietes für Hochwasserschutz" umfasst auch Teilbereiche der von der Leine durchflossenen Innenstadt und innenstadtnaher Stadtteile Hannovers. Die Festlegung geht über das gesetzliche Überschwemmungsgebiet gemäß der Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 10.10.2001 hinaus und hat zum Ziel, auf der Grundlage eines errechneten "Hundertjährigen Hochwasserereignisses" (HQ 100) das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu sichern.

- 19 -

- 19 -

Die stärkere Betonung des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Verhinderung einer Neuausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten in natürlichen Überschwemmungsgebieten wird von der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich begrüßt und korrespondiert mit dem entsprechenden Gesetzesvorhaben des BMU. Allerdings kann es sich bei den zu verhindernden Entwicklungen nur um wirkliche Neuausweisungen in Hochwasserabflussbereichen handeln. Die Aufstellung von Bauleitplänen mit Darstellungen/Festsetzungen für bauliche Nutzungen für Flächen innerhalb des HQ 100 muss jedoch weiterhin möglich sein, soweit sie nicht als Retentionsraum dienen und wenn der Hochwasserabfluss nicht gefährdet ist. Gleiches gilt für eine Bebauung auf der Grundlage des § 34 BauGB. Die gewählte Zielformulierung

**"...In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein."**

trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Sofern mit der auf der Grundlage des HQ 100 vorgenommenen Festlegung des "Vorranggebietes für Hochwasserschutz" eine Verpflichtung verbunden wird, durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten, dass die in diesem Überschwemmungsgebiet liegenden bestehenden Siedlungsbereiche vor Hochwasserschäden zu schützen sind, müsste ihr aus Sicht der Landes-

hauptstadt Hannover widersprochen werden. Aus räumlichen, technischen und finanziellen Gründen wäre ein vollkommener Hochwasserschutz nicht realisierbar.

### **D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**

#### **D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

Gemäß Regionsgesetz obliegen die Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Region sowie der Landeshauptstadt Hannover für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Gleiches gilt auch für die Aufgaben nach den Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetzen in Bundesauftragsverwaltung.

In der Begründung/Erläuterung wird insbesondere im dritten Absatz der Eindruck erweckt, dass ausschließlich die Region Hannover für die Belange des Katastrophenschutzes sowie für den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze zuständig sei. Diese Aussage wäre unzutreffend.

Empfohlen wird daher, die ersten beiden Sätze des Absatzes wie folgt zu formulieren:

*Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover halten als untere Katastrophenschutzbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Katastrophenschutzpläne vor; zum Teil existieren Sonderpläne für die Bereiche und Betriebe der Kernenergienutzung (Grohnde), der Chemie (Riedel de Haen bzw. Honeywell) und sonstige. Sie haben ferner den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze in Bundesauftragsverwaltung vorzubereiten. Letztere ...*

- 20 -

- 20 -

#### **Ergänzende Hinweise zur Begründung/Erläuterung:**

Seite 48

Für die Abbildung sind kleinräumige Daten der Landeshauptstadt Hannover verarbeitet worden. Die Quellenangabe ist um "sowie Landeshauptstadt Hannover - Bereich Wahlen und Statistik" zu ergänzen.

Seite 49

Die Überschriften der Abbildungen 2 und 3 sind nicht schlüssig. Entsprechend ihres Aussagegehaltes müssten sie als "Wanderungssalden der weiteren Kommunen der Region gegenüber der Landeshauptstadt Hannover" und als "Wanderungssalden der Region Hannover" bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

(Heesch)

Fachbereichsleiter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Buchholz-Kleefeld  
In den Schulausschuss  
In den Sportausschuss  
In den Ausschuss für  
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0551/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Aufgabe der Schulanlage Rehmer Feld**

#### **Antrag zu beschließen:**

1. Der Schulstandort Rehmer Feld einschließlich des Sportbereichs wird aufgegeben.
2. Das Schulgrundstück wird vermarktet.
3. Die Hortgruppe wird in das Hauptgebäude der städtischen Kindertagesstätte Kapellenbrink verlagert.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gemäß Beschluß des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (siehe Drucksache Nr. 1278 / 2003)

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Frauen können von der geplanten Aufgabe des Schulstandortes Rehmer Feld in folgenden Funktionen betroffen sein:

- als Schülerinnen, Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst,
- als Elternteile, Sportlerinnen und
- als sonstige Besucherinnen.

Durch die Vermarktung dieses Schulstandortes und die Nutzung eines anderen Schulstandortes ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.

Zur nachfolgenden Kostentabelle:

Wie sich aus dem Sachzusammenhang ergibt, ist eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich. Die zu erwartenden Einnahmen werden im Wirtschaftsplan des Gebäudewirtschaftsbetriebes veranschlagt.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	0,00		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	0,00	

## Begründung des Antrages

Der Rat hat mit der Drucksache Nr. 2367/2003 N 1 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine der Schulanlagen "Rehmer Feld" oder "Groß-Buchholzer Kirchweg" aufzugeben und das entsprechende Grundstück zu verwerten. Er beauftragte die Verwaltung, dazu zeitnah eine Beschlussdrucksache zu erstellen, in der die zu erwartenden Auswirkungen der beiden Varianten dargestellt werden – auch mit der Variante ohne Aufgabe der Schulsporthallen. Dabei sei neben den finanziellen Aspekten (einschließlich der bisherigen Investitionen für bauliche Sanierungsmaßnahmen) auch aufzuführen, zu welchen Auswirkungen die Aufgabe der jeweiligen Schulanlagen führen würde.

Für beide Schulen liegen ausführliche Zustandsbewertungen vor, die von demselben Büro erarbeitet worden sind. Gleiche Beurteilungsmaßstäbe sind also gewährleistet.

## Schulanlage OS Rehmer Feld

Die Schule "Rehmer Feld ", Kapellenbrink 14, hat eine Grundstücksgröße von 19.297 m<sup>2</sup> und eine Gebäudefläche von 4.668 m<sup>2</sup>.

In der Schule Rehmer Feld wurden in den Klassentrakten im Rahmen der Sanierung Infrastruktur 2000 laut abschließender Kostenfeststellung Mittel in Höhe von ca. 352.000 Euro einschließlich Baunebenkosten investiert. Wegen des schlechten Bauzustandes der Schule besonders im Sporthallenbereich wurde die Schule in das Zweijahresprogramm "Nachhaltige Gebäudesanierung 2003/2004" aufgenommen (vgl. Beschlussdrucksache Nr. 2815/2002) und im Rahmen der Vorplanung zur Erstellung einer Haushaltunterlage Bau eine Kostenschätzung für die Sanierung der Schule und die Teilsanierung des Sporttraktes erarbeitet.

Im Jahr 2003 mussten dringend erforderliche Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Sporthallen durchgeführt werden. Hierfür sind inklusive Planungsleistungen ca. 83.500 Euro aufgewandt worden. Die übrigen Bereiche der Schule wurden im Rahmen der normalen Bauunterhaltung bewirtschaftet.

Die Nebenkosten einschließlich baulicher Unterhaltung lagen 2002 bei 16,25 €/m<sup>2</sup>.

Der Sportbereich und im Übrigen auch die naturwissenschaftlichen Fachräume stammen weitestgehend aus der Bauzeit des Gebäudes, d.h. aus dem Jahr 1962. Diese Bereiche sind bisher nicht grundlegend saniert worden. Insbesondere weist der Sportbereich die stärksten baulichen Mängel auf. Neben Maßnahmen, die bei einer Sanierung vom Gemeindeunfall-Versicherungsverband (GUV) gefordert werden (wie Prallschutz, Klemmschutz und Geräteraumtore), ist die Fassade abgängig. Es ist häufiger zu Wassereinträgen in den Turnhallenbereich gekommen. Ebenfalls durch Schäden an der Fassade ist eine Querlüftung in der Halle nur bedingt möglich, so dass es zu starken Geruchsbildungen kommt.

Die Verwaltung hat wegen entsprechender Anhaltspunkte die Raumluft der Sporthalle auf Schimmelpilzsporen untersuchen lassen. Laut letztem Untersuchungsbericht sind Schimmelpilzsporen gefunden worden. Sollte die Turnhalle erhalten bleiben, wären weitere Untersuchungen erforderlich, um die Quelle zu identifizieren. Für den Fall, dass sich dabei eine Ausweitung des Schimmelbefalls herausstellt, hält der Gutachter eine fachgerechte Sanierung der Turnhalle für erforderlich. Zu den eventuellen Kosten sind keine belastbaren Aussagen möglich, solange der Umfang der notwendigen Arbeiten nicht feststeht.

Für die gesamte Schulanlage liegen die noch zu erbringenden Sanierungskosten einschließlich notwendiger Asbestsanierungen an der Fassade

für den Sportbereich (Kostenschätzung gem. HOAI) bei (ohne eventuelle Kosten für Sanierung wegen Schimmelbefalls)	600.000 Euro
für den restlichen Schulbereich (Kostenschätzung gem. HOAI) bei	1.500.000 Euro
für die Außenfläche ( geschätzt) bei	300.000 Euro

Der zukünftige Gesamtanierungsaufwand beträgt somit ca. 2,4 Mio. Euro.

Bei Aufgabe des Standortes ist nach entsprechender Änderung des Bebauungsplans nach dem derzeitigen Wissensstand ein Verkaufserlös von 2,4 Mio. Euro erzielbar. Bei der Kalkulation wird vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche – also nicht nur die Baufläche – an einen Bauträger verkauft werden kann. Abbruchkosten und Erschließungsflächen sind in dieser Summe ebenso berücksichtigt wie die Einrichtung einer neuen Übergabestation für

die Fernwärmeversorgung der Grundschule Groß-Buchholzer Kirchweg und der Kita Kapellenbrink. Diese Einrichtungen werden zur Zeit von der Übergabestation im Gebäude der OS Rehmer Feld mit Fernwärme versorgt.

Auf dem Grundstück sind im Rahmen der Umgestaltung der Außenanlagen sieben Ersatzbäume aus Ablöseangeboten gepflanzt worden. Diese Bäume müssen in die vorzunehmende Beplanung integriert werden; anderenfalls wäre Ersatz zu schaffen.

### **Schulanlage GS Groß-Buchholzer Kirchweg**

Die Schule "GS Groß-Buchholzer Kirchweg" hat eine Grundstücksgröße von 14.750 m<sup>2</sup> und eine Gebäudefläche von 4.438 m<sup>2</sup>.

Bei der baufachlichen Prioritätenbildung für die Aufnahme von Schulen in das Programm Nachhaltige Gebäudesanierung (NG) ist die GS Groß-Buchholzer Kirchweg aufgrund ihres vergleichsweise unkritischen baulichen Zustands bisher nicht berücksichtigt worden. Sanierungsbedarf wird allerdings – wie bei dem Grundstück Rehmer Feld – in den Außenanlagen vermutet (geschätzt 230.000 €).

Die Nebenkosten einschließlich baulicher Unterhaltung lagen 2002 bei 17,23 €/m<sup>2</sup>.

Die baulichen Probleme des Gebäudes GS Groß-Buchholzer Kirchweg liegen hauptsächlich im Bereich der Elektroinstallationen, die weitestgehend aus der Bauzeit (1960) stammen und mittelfristig erneuert werden müssen. Das Gleiche gilt für die Fenster. Seit 2002 wurden über die normale bauliche Unterhaltung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich; lediglich die Sanierung der Hausmeisterwohnung wurde beim Wohnungswechsel des Hausmeisters durchgeführt.

Der mögliche Gesamterlös des Schulgrundstückes Groß-Buchholzer Kirchweg liegt bei ca. 1.920.000 Euro, erzielbar unter den zum Rehmer Feld genannten Rahmenbedingungen (Berücksichtigung von Abbruchkosten und Erschließungsflächen; Veräußerung der Gesamtfläche an einen Bauträger). In dem Gesamtbetrag sind 75.000 Euro enthalten, die nach Einschätzung der Verwaltung für das ca. 800 m<sup>2</sup> große Bunkergrundstück erzielt werden könnten.

### **Anmerkung zu den Verkaufserlösen für beide Grundstücke**

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Höhe der angegebenen Verkaufserlöse auf Schätzungen beruht. Präzisere Angaben sind erst möglich, wenn die städtebaulichen Rahmenbedingungen feststehen.

### **Erhalt oder Aufgabe der Sporthallen in der Schule Rehmer Feld bzw. Groß-Buchholzer Kirchweg ohne die sonstigen Schulgebäude**

a) Sportbereich OS Rehmer Feld

Den Erhalt der beiden Sporthallen in der Schule "Rehmer Feld" hält die Verwaltung für

unwirtschaftlich, da der Sporthallenbereich in den Gesamtkomplex der Schule baulich eingebunden ist. Der Erhalt der Sporthallen Rehmer Feld wäre deshalb kostenaufwändiger als der Erhalt der weitgehend frei stehenden Sporthalle im Groß-Buchholzer Kirchweg.

Bei den Sanierungskosten für diesen Gebäudetrakt würden schätzungsweise Kosten in Höhe von 600.000 Euro entstehen. Diese Schätzung geht allerdings davon aus, dass die gesamte Schule erhalten bliebe. Für eine Kostenannahme mit dem Ziel, lediglich den Sportbereich zu erhalten, bedarf es einer umfangreichen Planung für die zu schaffende Ver- und Entsorgung sowie für neue Fassaden und notwendige statische Lösungen. Die Verwaltung hat den hierfür erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand bisher vermieden, da sie davon ausgeht, dass ihr Entscheidungsvorschlag auch ohne diese Angaben hinreichend untermauert ist. Bereits die ermittelten Sanierungskosten in Höhe von 600.000 € sind etwa gleich hoch wie die Kosten des Neubaus einer Sporthalle.

Hinzu kommt, dass der Erhalt der Sporthallen die verwertbare Verkaufsfläche verringern und damit den Verkaufserlös deutlich schmälern würde. Nach überschläglicher Berechnung müssten ca. 3.200 m<sup>2</sup> abgeteilt werden (Mindereinnahme: ca. 670.000 €).

#### b) Sporthalle GS Groß-Buchholzer Kirchweg

Der Erhalt der Sporthalle der GS Groß-Buchholzer Kirchweg ist unkomplizierter als der des Sportbereiches der OS Rehmer Feld, da es sich hier um ein nahezu freistehendes, nur an einer Schmalseite mit dem Schulgebäude verbundenes Gebäude handelt.

Darüber hinaus weist die Sporthalle der GS Groß-Buchholzer Kirchweg auch weniger Sanierungsbedarf gegenüber dem Sportbereich der OS Rehmer Feld auf, wobei berücksichtigt ist, dass die für Rehmer Feld genannten Forderungen des GUV auch für den Groß-Buchholzer Kirchweg umgesetzt werden müssten.

Allerdings müsste ein Fernwärmeanschluss für die separat stehende Turnhalle geschaffen werden. Zur Zeit wird die Turnhalle über den Anschluss des Schulgebäudes versorgt, der bei einem Abbruch entfielen würde. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten werden auf ca. 40.000 € geschätzt.

Hinzu kommt, dass der Erhalt der Sporthalle die verwertbare Verkaufsfläche verringern und damit den Verkaufserlös deutlich schmälern würde. Nach überschläglicher Berechnung müssten ca. 2.200 m<sup>2</sup> abgeteilt werden (Mindereinnahme: ca. 460.000 €).

### **Städtebauliches Grobkonzept**

Die Verwaltung sieht in diesem Bereich einen möglichen Bedarf an Wohneinheiten im aufgelockerten und verdichteten Einfamilienhausbereich. Die durchzuführenden Bebauungsplanverfahren könnten folgende städtebauliche Ziele verfolgen:

Grundstück Rehmer Feld:

- Anpassung an historische dörfliche Strukturen im östlichen Bereich, Ergänzung der Siedlungsstrukturen im westlichen Bereich. Ergänzung durch Grünstruktur.

Grundstück Groß-Buchholzer Kirchweg:

- Nutzung vorhandener Erschließungen; Einfügen in vorhandene Bebauungsstrukturen; Rücksichtnahme auf Verkehrsbelastung durch den Groß-Buchholzer Kirchweg.

Bei Zugrundelegung plausibler städtebaulicher Kennwerte lassen sich etwa 40 Wohneinheiten auf dem Grundstück Rehmer Feld (ohne Turnhallenfläche etwa 30 Wohneinheiten) und etwa 35 Wohneinheiten auf dem Grundstück Groß-Buchholzer Kirchweg (ohne Turnhallenfläche etwa 25 Wohneinheiten) errechnen.

Wegen der nördlich an das Grundstück Rehmer Feld angrenzend geplanten Spielfläche (Bebauungsplan Nr.1255) wäre aus Sicht der Spielplatzversorgung der Standort Rehmer Feld für eine Wohnbebauung zu bevorzugen.

Allerdings ist ausdrücklich zu betonen, dass es sich hierbei um noch nicht abschließende Annahmen handelt. Die endgültigen Entscheidungen müssen auf der Grundlage eines auszuarbeitenden städtebaulichen Konzeptes und im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens getroffen werden.

### **Schulfachliche Betrachtung**

Im Zuge der Schulstrukturereform 2004 ist es möglich, auf die schulische Nutzung der Raumkapazität (15 Allgemeine Unterrichtsräume, 9 Fachunterrichtsräume, 2 Sporthallen) der bisherigen OS Rehmer Feld zu verzichten. Im Rahmen der vom Rat geforderten Abwägung, ob es vorteilhaft sein könnte, die Grundschule Groß-Buchholzer Kirchweg ( 20 Allgemeine Unterrichtsräume, 3 Fachunterrichtsräume, 1 Sporthalle) ins Gebäude Rehmer Feld wechseln zu lassen, ist auch zu prüfen, welche Gründe unabhängig vom Sanierungsbedarf der Gebäude für einen möglichen Umzug sprechen.

Das Schulgebäude Rehmer Feld ist um 230 m<sup>2</sup> größer als der heutige Grundschul-Standort, was sich in der Existenz der zweiten Turnhalle ausdrückt. Auch wenn der Fachraumbestand in der bisherigen OS hier einen höheren Anteil ausmacht, wäre die heutige Anzahl von GS-Klassen (16 Klassen und 1 Schulkindergarten) auch im Rehmer Feld unterzubringen.

Ein geringes Anwachsen der Zahl der GS-Klassen, das nach der geplanten Auflösung der GS In den Sieben Stücken nicht auszuschließen ist, kann auch im bisherigen OS-Gebäude verkraftet werden, vermutlich jedoch nur nach Umnutzung von Fachunterrichtsräumen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dagegen steht am Standort Groß-Buchholzer Kirchweg bei einem solchen Anstieg der Zahl der Klassen der Bunker als Raumreserve ohne Umbaubebedarf zur Verfügung.

Es sind keine Gründe erkennbar, die einen Grundschulunterricht im Gebäude der OS gegenüber der heutigen Situation im Groß-Buchholzer Kirchweg besser ermöglichen würden.

Stattdessen ist zu sagen, dass gerade wegen der langjährigen Grundschulpraxis im Groß-Buchholzer Kirchweg das Gebäude hier "grundschulgerecht" ausgestaltet ist. Diese Beschreibung gilt ebenfalls für das Außengelände. Dazu kommt, dass die Verlagerung der GS in die Schulanlage OS Rehmer Feld Umzugsaufwand und -kosten erfordern würde.

Die beiden Schulstandorte liegen so nahe beieinander, dass eine differenzierte Betrachtung der Schulwegsituation nicht erforderlich ist.

### **Verlagerung des Hortes/Soziale Gruppenarbeit**

In einem Nebengebäude des Sportbereiches der Schule "Rehmer Feld" befindet sich eine Hortgruppe mit 20 Plätzen. Diese Hortgruppe wird durch die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Hannover, als Außengruppe der Kindertagesstätte Kapellenbrink 12 geführt. Es wird vorgeschlagen, diese Hortgruppe in das Hauptgebäude der Kindertagesstätte Kapellenbrink zu verlagern. Diese Maßnahme würde zu einem Verlust von 25 Kindergartenplätzen ( 1 Gruppe ) in der Kindertagesstätte Kapellenbrink führen. Diese

Platzkapazitäten sollen deshalb zusätzlich in das Angebot der in Planung befindlichen Kindertagesstätte im "Henriettenviertel", Gehägestraße aufgenommen werden. Hierzu wird die Verwaltung zeitnah eine gesonderte Beschlussempfehlung vorlegen.

Für die im gleichen Gebäude angebotene Soziale Gruppenarbeit muss zeitnah ein Alternativstandort (3 größere Räume mit einem Außengelände) angeboten werden.

### **Sportfachliche Betrachtung**

Die Sporthallen Rehmer Feld (378 qm bzw. 216 qm Fläche) werden z.Z. 58,5 Stunden pro Woche außerschulisch genutzt, wovon einige Nutzungen sich auf die Wintersaison (Oktober bis April) beschränken. Von diesen 58,5 Stunden werden 46,5 Stunden von Sportvereinen und 12 Stunden von sonstigen Nutzern (z.B. Kita) genutzt. Von den 46,5 Stunden entfallen 26 Stunden auf den stadtteilbezogenen Verein MTV Groß Buchholz.

Die Sporthalle Groß-Buchholzer Kirchweg (288 qm Fläche) wird außerschulisch ausschließlich vom MTV Groß Buchholz genutzt. Der Verein hat diese Sporthalle für 26,5 Stunden pro Woche angemietet.

Wünschenswert wäre aus Sicht des hannoverschen Sports der Erhalt aller drei Sporthallen. Ein separater Erhalt der Sporthallen ist unabhängig von der Frage eines potentiellen Betreibers und den späteren Betriebskosten nur mit hohem Kostenaufwand möglich, so dass diese Variante nicht vorgeschlagen wird. Wirtschaftlich am sinnvollsten ist es, den Standort Rehmer Feld aufzugeben, obwohl dies für den hannoverschen Sport vom Nutzungsumfang her die schlechteste Lösung ist. Die Verwaltung ist aber der Auffassung, dass der Verlust dieser Sporthallen wie folgt aufgefangen werden kann:

Ab Sommer 2004 steht an der IGS Kronsberg eine neue Dreifeld-Sporthalle mit Tribüne zur Verfügung. Außerdem wird in naher Zukunft in Linden in der Petristraße eine ca. 400 qm große Sporthalle gebaut. Mit diesen Hallen kann der Bedarf nach Aufgabe des Schulstandortes Rehmer Feld gesamtstädtisch gesehen abgedeckt werden. Problematisch sind dabei die Angebote des MTV Groß-Buchholz im Kinder- und auch Jugendbereich in den Sporthallen Rehmer Feld, da für diese Altersgruppen wohnortnahe Angebote gemacht werden müssen. Hier muss der Stadtsportbund, der für die Vergabe der außerschulischen Hallenzeiten zuständig ist, in Zusammenarbeit mit dem Verein Lösungen finden, z.B. die Verlagerung von nicht stadtteilgebundenen Angeboten anderer Nutzer aus anderen Sporthallen im betreffenden Stadtteil in andere Stadtteile Hannovers. Dies wird sicherlich nicht einfach, aber nach Einschätzung der Verwaltung doch machbar sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch Nutzer anderer Sporthallen in dem Stadtteil von der Aufgabe der Sporthallen Rehmer Feld betroffen sein werden.

### **Abwägung**

Insgesamt läßt sich im Vergleich beider Schulen feststellen, dass das Gebäude Rehmer Feld umgehend grundlegend saniert werden müsste, während die Schule Groß-Buchholzer

Kirchweg mit dem üblichen Mitteleinsatz für bauliche Unterhaltung über mehrere Jahre gehalten werden könnte.

Die Aufgabe und Vermarktung des Schulstandortes Rehmer Feld erspart kurzfristig notwendige Gebäudesanierungskosten in Höhe von 2.100.000 Euro. Hinzu kommt der Sanierungsbedarf für das Außengelände von (geschätzt) 300.000 Euro. Die Veräußerung läßt einen Verkaufserlös von 2.400.000 Euro erwarten.

Die Aufgabe und Vermarktung des Schulstandortes Groß-Buchholzer Kirchweg erspart bis zu einer mittelfristig notwendigen Grundsanierung lediglich den Mittelansatz für die übliche bauliche Unterhaltung sowie für die Sanierung des Außengeländes (geschätzt 230.000 €) und läßt einen Verkaufserlös von 1.920.000 Euro erwarten.

Deshalb schlägt die Verwaltung die Aufgabe und die Vermarktung des Standortes Rehmer Feld einschließlich Sportbereich vor.

17  
Hannover / 03.03.2004

<p style="text-align: center;"><b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0955/2004 )</p>
---

---

**Antrag der FDP-Fraktion zu Großflächenplakate in der Landeshauptstadt Hannover**

**Antrag,**

Die Fachausschüsse, der Verwaltungsausschuss und der Rat möge/n beschließen:

Die im Rahmen der Europawahl von der Stadt zur Verfügung gestellten Großflächenplakate werden nach der Europawahl für zusätzliche Werbemaßnahmen für das 475. Schützenfest dem Verband der Hannoverschen Schützenvereine zur Verfügung gestellt.

**Begründung**

Erfolgt mündlich.

Patrick Döring  
- Fraktionsvorsitzender

Hannover / 21.04.2004